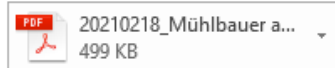


Angefügt



---

**Von:** Rudolf Mühlbauer [mailto:rudolf.muehlbauer@zumare.de]

**Gesendet:** Donnerstag, 18. Februar 2021 17:00

**An:** herbert.kellner@vrbank-ihn.de; matthias.dambach@vrbank-ihn.de; josef.winter@vrbank-ihn.de

**Cc:** petra.neumayr@vrbank-ihn.de

**Betreff:** mein Schreiben vom 14.02.2021, Ihre Antwort vom 16.2.2021

Beigefügt erhalten Sie mein Schreiben vom 18.02.2021 per Email.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Mühlbauer

Rudolf Mühlbauer  
Camerloherstraße 7  
85737 Ismaning

18.02.2021

Persönliche Abgabe  
Vorstand VR-Bank Ismaning  
Hallbergmoos Neufahrn eG  
- **persönlich** -  
Herbert Kellner  
Dr. Matthias Dambach  
Josef Winter  
Bahnhofstr. 3  
85737 Ismaning

vorab per Email

[herbert.kellner@vrbank-ihn.de](mailto:herbert.kellner@vrbank-ihn.de)  
[matthias.dambach@vrbank-ihn.de](mailto:matthias.dambach@vrbank-ihn.de)  
[josef.winter.@vrbank-ihn.de](mailto:josef.winter.@vrbank-ihn.de)

cc (per Email)

[petra.neumayr@vrbank-ihn.de](mailto:petra.neumayr@vrbank-ihn.de)

Persönliche Abgabe zur Weiterleitung  
Aufsichtsratsvorsitzender  
VR-Bank Ismaning Hallb. Neuf. eG  
- **persönlich** -  
Rainer Schneider

---

**Betreff: Pfändungs- und Einziehungsverfügung des Hauptzollamtes Landshut in Höhe von EUR 217,71**  
**Aktenzeichen: 004017-2021-7500-G300001 zugestellt am 12.02.2021**  
**mein Schreiben vom 14.02.2021, Ihre Antwort vom 16.02.2021**

Sehr geehrte Vorstände Herbert Kellner, Dr. Matthias Dambach und Josef Winter,

vielen Dank für Ihr am 17.02.2021 erhaltenes Schreiben vom 16.02.2021.

Da Sie offensichtlich nicht willens oder in der Lage sind meine Mitteilungen in meinem Schreiben vom 14.02.2021 zu verstehen, schreibe ich es Ihnen nunmehr in noch deutlicherer Form.

- 1) Eine nicht zur rechtlichen Vertretung der DAK-Gesundheit berechnigte Person hat ein „Vollstreckungsersuchen W 351708423 vom 07.01.2021“ an das Hauptzollamt Landshut gestellt. In diesem Vollstreckungsersuchen wurde als Rechtsbasis der Zwangsvollstreckung das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) angegeben.  
Der Rechtsstreit zwischen der DAK-Gesundheit und mir bezieht sich aber auf die Anwendbarkeit des § 229 des Sozialgesetzbuches V; es geht also zweifelsfrei um eine Auseinandersetzung im Sozialrecht. Dieses hat die DAK-Gesundheit im Schreiben vom 04.02.2021 (Anlage ANL6) bestätigt (Ihnen mit Schreiben vom 14.02.2021 zur Verfügung gestellt).  
Wie ich Ihnen am 14.02.2021 bereits mitgeteilt habe, regelt das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) im § 1 die mit diesem Gesetz vollstreckbaren Geldforderungen:

**§ 1 Vollstreckbare Geldforderungen**

*(1) Die öffentlich-rechtlichen Geldforderungen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes im Verwaltungswege vollstreckt.*

*(2) Ausgenommen sind solche öffentlich-rechtlichen Geldforderungen, die im Wege des Parteistreites vor den Verwaltungsgerichten verfolgt werden oder **für die ein anderer Rechtsweg***

**als der Verwaltungsrechtsweg begründet ist.**

(3).....

Die DAK-Geldforderung ist also gar nicht mit dem VwVG vollstreckbar und die DAK-Gesundheit weiß es. Sie wählt trotzdem diesen Weg, weil sie sonst nach Zivilprozessordnung (ZPO) ein Mahnverfahren durchführen müsste, weil sie sonst nach ZPO vor einem ordentlichen Amtsgericht einen rechtsstaatlich erwirkten Vollstreckungsbeschluss anstreben müsste und weil sie ziemlich sicher sein kann, dass meine Einspruchsmöglichkeit vor Gericht genau dieses verhindern würde.

- 2) Die DAK-Gesundheit wählt also diesen Weg über das Hauptzollamt (nachfolgend HZA) Landshut, weil sie (offensichtlich zu Recht) davon ausgehen kann, dass dort „willige Beamte“ sitzen, die noch nie tiefgründige Gedanken über die Rechtmäßigkeit ihres Treibens angestellt haben.

Das HZA hat also aus diesem **rechtswidrigen** „Vollstreckungsersuchen“ eine **rechtswidrige** „Pfändungs- und Einziehungsverfügung“ gemacht. Damit haben sich die verantwortlichen und die durchführenden Personen beim HZA Landshut strafbar gemacht.

Für die Frage der Strafbarkeit gilt das **Strafgesetzbuch**. Dieses ist ein Personen bezogenes Rechtssystem; es macht sich also grundsätzlich keine Behörde oder Firma oder ... strafbar, sondern der Bruch von Strafgesetzen (Vergehen oder Verbrechen) ist grundsätzlich auf Einzelpersonen bezogen (keine Strafe ohne Täter).

Die begangenen Straftaten sind:

- **Diebstahl in besonders schwerem Fall (§§ 242, 243 StGB)**
- **Begünstigung (§ 257 StGB) für die Vortat der DAK-Gesundheit Betrug in besonders schwerem Fall (§ 263 (1) und 3) Nr. 2 StGB).**

Die Straftaten werden unten detailliert zitiert, da sie, abhängig von Ihrer Entscheidung, auch auf Sie zutreffen.

Meine Strafverfolgung gegen Personen des HZA Landshut ist also keine Frage mehr des **OB**, sondern nur noch eine Frage des **GEGEN WEN** alles; dies versuche ich mit dem Ihnen zur Verfügung gestellten Schreiben vom 12.02.2021 an das HZA zu klären.

- 3) Das HZA Landshut hat die auf den 10.02.2021 datierte, und rechtswidrig und unter Begehung von Straftaten erzeugte „Pfändungs- und Einziehungsverfügung“ an Sie weitergeleitet und dies mit der Erwartung verbunden, dass Sie und ggf. Ihre Mitarbeiter ebenfalls die bereits genannten Straftaten begehen.

Sie haben jetzt nur 2 Möglichkeiten:

**Variante1:** Sie begreifen, dass Sie hier auf üble Art und Weise dazu gebracht werden sollen, die von den Mitarbeitern des HZA Landshut begangenen Straftaten ebenfalls zu begehen und teilen dem HZA Landshut zu Punkt 1 der geforderten Stellungnahme mit: „Wir erkennen die Pfändung nicht an, da ihr die gesetzliche Basis fehlt“.

**Variante2:** Sie begreifen weiterhin nichts und versuchen mit selbst erfundenen realitätsfernen Texten die Straftäter in der DAK-Gesundheit und insbesondere im HZA Landshut zu übertrumpfen.

- 4) Mit Ihrem Schreiben vom 16.02.2021 teilen Sie mit, dass Sie sich für die Variante2 entscheiden wollen und begründen dies mit einer Reihe von Unsinnigkeiten:

- Sie schreiben, dass mit der Zustellung der gesetzeswidrigen Pfändungs- und Einziehungsverfügung des HZA Landshut am 12.02.2021 diese nach §309 Abs. 2 AO wirksam geworden sei. Dies ist abwegig; eine gesetzeswidrige „Pfändungs- und Einziehungsverfügung“ wird nicht durch Zustellung rechtskonform. Sie beziehen sich auf die Abgabenordnung (AO) § 309 (2). Laut § 1 AO gilt:

**§ 1 Anwendungsbereich (1) Dieses Gesetz gilt für alle Steuern einschließlich der Steuervergütungen, die durch Bundesrecht oder Recht der Europäischen Union geregelt sind, soweit sie durch Bundesfinanzbehörden oder durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden.[...]**

Es geht nicht um Steuern, sondern um Sozialbeiträge.

- Sie fühlen sich als „Drittschuldner“ aufgefordert binnen 14 Tagen zu erklären, ob Sie die Pfändung anerkennen. Nach welchem Gesetz sehen Sie sich für eine gesetzeswidrige Pfändungs- und Einziehungsverfügung als „Drittschuldner“? Nach welchem Gesetz sehen Sie sich überhaupt aufgefordert zu einer gesetzeswidrigen Pfändungs- und Einziehungsverfügung etwas zu erklären?
- „Die Anerkennung der Verfügung im Hinblick auf Punkt 1 beschränkt sich auf die Prüfung, ob der Schuldner korrekt bezeichnet ist und mit dem Kontoinhaber übereinstimmt. Die Leistungspflicht hängt allein von der Höhe der gepfändeten Forderung im Verhältnis zu den gepfändeten Ansprüchen nach Ziffer 1 bis 5 der Verfügung ab.“  
Wo immer Sie das abgeschrieben haben es gilt in erster Linie: die Anerkennung der „Pfändungs- und Einziehungsverfügung“ hängt davon ab, ob diese eine gesetzeskonforme Grundlage hat. Sie hat diese nicht, womit Ihre Feinheiten nicht von Interesse sind.
- Sie fügen Ihrem Schreiben „Informationen über [Ihr] Beschwerdemanagement etc.“ bei, um gesetzlichen Anforderungen zu genügen. Ich habe mich nicht beschwert, sondern Sie **aufgefordert die Gesetze einzuhalten**. Ihr „Beschwerdemanagement“ können Sie sich also getrost schenken.
- Sie, **Herr Herbert Kellner, Herr Dr. Matthias Dambach und Herr Josef Winter** wollen eine Schadensersatzpflicht der Bank vermeiden. Das schaffen Sie mit Sicherheit auch, denn Sie sind mit Variante 2 dabei Straftaten zu begehen, für diese sind Sie persönlich verantwortlich und es ist davon auszugehen, dass eine Haftpflicht-Absicherung der VR-Bank das Entstehen für Ihre persönlich zu verantwortenden Straftaten definitiv ausschließt.

Nochmals, das Strafgesetzbuch ist ein Personen bezogenes Rechtssystem, es fordert für die Straftaten die Benennung/Identifizierung der jeweiligen Täter. Die Straftaten sind (in den Gesetzeszitierten sind die nicht relevanten ODER-Alternativen grau dargestellt, deren Weglassen verändert den Gesetzestext nicht):

### Diebstahl nach § 242 StGB

„Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache [...] einem Dritten [DAK-Gesundheit] rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“  
„Der Versuch ist strafbar“.

#### **§ 242 Diebstahl**

- (1) *Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*  
(2) **Der Versuch ist strafbar.**

### Besonders schwerer Fall des Diebstahls nach § 243 StGB

„In besonders schweren Fällen wird der Diebstahl mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter [...] eine Sache stiehlt, die durch eine andere Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichert ist [Konto bei VR-Bank]“

#### **§ 243 Besonders schwerer Fall des Diebstahls**

- (1) **In besonders schweren Fällen wird der Diebstahl mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter**
1. zur Ausführung der Tat in ein Gebäude, einen Dienst- oder Geschäftsraum oder in einen anderen umschlossenen Raum einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in dem Raum verborgen hält,
  2. **eine Sache stiehlt, die durch ein verschlossenes Behältnis oder eine andere Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichert ist,**
  3. gewerbsmäßig stiehlt,

#### **Begünstigung nach § 257 StGB**

„Wer einem anderen [Vorstände DAK-Gesundheit], der eine rechtswidrige Tat begangen hat [Betrug in besonders schweren Fällen nach § 263 (1) und (3) Nr. 2 StGB], in der Absicht Hilfe leistet, ihm die Vorteile der Tat [DAK-Anteil an den bisher 30 Milliarden Euro] zu sichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

„Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.. [max Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren]“

#### **§ 257 Begünstigung StGB**

- (1) *Wer einem anderen, der eine rechtswidrige Tat begangen hat, in der Absicht Hilfe leistet, ihm die Vorteile der Tat zu sichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
- (2) *Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe..*
- (3) *[...]*

Ich hoffe doch sehr, dass ein Konto bei der VR-Bank gegen eine Wegnahme besonders gesichert ist. Falls Sie sich allerdings zum **Diebstahl in besonders schwerem Fall** entscheiden, können Sie ja darauf eine besondere Werbestrategie aufbauen: „Legen sie Ihr Geld bei der VR-Bank an, bei uns bestehen sie die Vorstände höchstpersönlich.“

Im Gegensatz zur Behörde HZA Landshut ist bei Ihnen also die Frage GEGEN WEN bereits weitestgehend geklärt. Sie sind die Vorstände der VR-Bank und somit die rechtlich verantwortlichen Vertreter; **Sie sind also im Sinne des Strafgesetzbuches haftbar.**

Bei **meiner Forderung eine Kopie Ihres Schreibens an das HZA Landshut** zu erhalten, geht es also lediglich um die Frage, ob eine weitere Person (z.B. Frau Neumayr) für die Durchführung der Straftaten in Ihrem Auftrag ebenfalls haftbar zu machen ist oder ob einer von Ihnen drei für die explizite Durchführung bei der Strafzumessung mit einem besonderen Aufschlag bedacht werden muss. Falls Sie der Ansicht sind, Sie können Ihr Schreiben an das HZA Landshut für sich behalten, wäre zu bedenken, dass die Strafverfolgung mittels Hausdurchsuchungsbeschluss durchaus in der Lage ist dieses auch noch zutage zu fördern.

Es geht also bei Ihrer Entscheidung zwischen den Varianten 1 oder 2 lediglich um das OB. Und dieses OB entscheiden ausschließlich Sie. Und für eine weitere Person Ihrer VR-Bank (z.B. Frau Neumayr), die Sie mit der Durchführung der Straftaten „beauftragen“, sei gesagt: die „Beauftragung“ wird sie nicht vor Strafe schützen, kein Arbeitsvertrag kann den Arbeitnehmer dazu verpflichten im „Interesse des Vorstands/der Firma“ Straftaten zu begehen.

Ihrem Bedauern, dass Sie nicht anders können als im konkreten Fall Straftaten zu begehen, möchte ich mein Bedauern entgegen setzen.

Ich finde es **extrem bedauerlich**, dass Sie mein Angebot zu Erläuterungen in einem persönlichen Gespräch kommentarlos ignoriert haben. Zu solchen Erläuterungen gegenüber Ihnen wäre ich nach wie vor bereit. Allerdings nicht nach dem Motto „wir haben längst gegenüber dem HZA die Pfändung anerkannt (sprich: wir haben uns dem **Diebstahl** und der **Begünstigung** angeschlossen) und wollen Ihnen nur noch im Gespräch nahelegen, wir haben ja nichts gegen Sie persönlich, aber wir fühlen uns auf Seiten der massiv auftretenden Täter besser aufgehoben“.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mühlbauer